

BAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EICHELSDORF
für das Wohngebiet " Am Kleeberg "

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das Gewann " Am Kleeberg " Flur 11, die Flurstücke 47, 127, 128, 129, 130, 149 teilweise, 154 teilweise, 174 und 176. Die Grenze des Geltungsbereiches ist im Plan A durch eine schwarze durchgehende Linie gekennzeichnet.

§ 3 Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

1. Das gesamte Baugebiet gilt als reines Wohngebiet
2. Für das gesamte Baugebiet gilt die offene Bauweise mit höchstens 1 Vollgeschoß. Soweit es sich aus der Hanglage ergibt, können im Kellergeschoß einzelne Aufenthaltsräume unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 eingerichtet werden.
3. Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die Grundflächenzahl 0,4, die Geschoßflächenzahl 0,4.

§ 4 Mindestgrundstücksgröße

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 450 m².

§ 5 Stellung der Gebäude

1. Die Gebäuderichtung ist im Plan A eingetragen. Sie ist für die Ausführung verbindlich.
2. Garagen können die Baugrenze bis 2,00 m überschreiten.

§ 6 Hinter- und Nebengebäude

1. Hinter- und Nebengebäude sind nicht zulässig.
2. Garagen sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Vorschriften für die Baugestaltung

Die Dächer der Gebäude sind als Flachdach auszubilden. Die Dachneigung darf nicht mehr als 10° alter Teilung betragen.

§ 8 Einfriedigungen

Die Straßeneinfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen. Sie sind als Hecken oder durchsichtige Zäune aus Holz oder Metall auszuführen; massive Zwischenpfeiler sind nicht zulässig.

Alle Einfriedigungen sind ohne Absätze dem Straßengefälle anzupassen. Holzwerk ist in braunen Farbtönen zu halten. Seitliche Grundstückseinfriedigungen dürfen das Straßenbild nicht beeinträchtigen.

§ 9 Vorgärten

Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Gebäuden und der Straßenbegrenzungslinie sind als Vorgärten anzulegen und zu unterhalten.

§ 10 Ausnahmen

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 sowie 8 zulassen, wenn dadurch die Einheitlichkeit des Gesamtbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich.

Genehmigt vom Reg. Präs.
in Darmstadt am 4. 08. 1965

evtl. Abweichungen von v. g. §
sind Befreiungsanträge zu
stellen !!

evtl. Rückfragen: 06042-989124

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EICHELSDORF

für das Wohngebiet " Am Kleeberg "

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das Gewann " Am Kleeberg " Flur 11, die Flurstücke 47, 127, 128, 129, 130, 149 teilweise, 154 teilweise, 174 und 176. Die Grenze des Geltungsbereiches ist im Plan A durch eine schwarze durchgehende Linie gekennzeichnet.

§ 3 Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

1. Das gesamte Baugebiet gilt als reines Wohngebiet
2. Für das gesamte Baugebiet gilt die offene Bauweise mit höchstens 1 Vollgeschoß. Soweit es sich aus der Hanglage ergibt, können im Kellergeschoß einzelne Aufenthaltsräume unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 eingerichtet werden.
3. Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die Grundflächenzahl 0,4, die Geschoßflächenzahl 0,4.

§ 4 Mindestgrundstücksgröße

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 450 m².

§ 5 Stellung der Gebäude

1. Die Gebäuderichtung ist im Plan A eingetragen. Sie ist für die Ausführung verbindlich.
2. Garagen können die Baugrenze bis 2,00 m überschreiten.

§ 6 Hinter- und Nebengebäude

1. Hinter- und Nebengebäude sind nicht zulässig.
2. Garagen sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Vorschriften für die Baugestaltung

Die Dächer der Gebäude sind als Flachdach auszubilden. Die Dachneigung darf nicht mehr als 10° alter Teilung betragen.

§ 8 Einfriedigungen

Die Straßeneinfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen. Sie sind als Hecken oder durchsichtige Zäune aus Holz oder Metall auszuführen; massive Zwischenpfeiler sind nicht zulässig.

Alle Einfriedigungen sind ohne Absätze dem Straßengefälle anzupassen. Holzwerk ist in braunen Farbtönen zu halten. Seitliche Grundstückseinfriedigungen dürfen das Straßenbild nicht beeinträchtigen.

§ 9 Vorgärten

Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Gebäuden und der Straßenbegrenzungslinie sind als Vorgärten anzulegen und zu unterhalten.

§ 10 Ausnahmen

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 sowie 8 zulassen, wenn dadurch die Einheitlichkeit des Gesamtbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich.

Genehmigt vom Reg. Präs.
in Darmstadt am 4. 08. 1965

Carpas - Haus 3 m
Carpas darf auf Grenze
(§ 6 gAVO (4,6) →
Übernahme
- 2 -

§ 6 Hinter- und Nebengebäude

Vereinbarung mit
Gartenbau Holzwerke

1. Hinter- und Nebengebäude sind nicht zulässig.
2. Garagen sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Vorschriften für die Baugestaltung

Die Dächer der Gebäude sind als Flachdach auszubilden. Die Dachneigung darf nicht mehr als 10° einer Teilung betragen.

§ 8 Einfriedigungen

Die Straßeneinfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen. Sie sind als Hecken oder durchsichtige Zäune aus Holz oder Metall auszuführen; massive Zwischenpfeiler sind nicht zulässig. Alle Einfriedigungen sind ohne Absätze dem Straßengefälle anzupassen. Holzwerk ist in braunen Farbtönen zu halten. Seitliche Grundstückseinfriedigungen dürfen das Straßenbild nicht beeinträchtigen.

§ 9 Vorgärten

Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Gebäuden und der Straßengrenzungslinie sind als Vorgärten anzulegen und zu unterhalten.

§ 10 Ausnahmen

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 sowie 8 zulassen, wenn dadurch die Einheitlichkeit des Gesamtbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich.

Aufgestellt
gemäß Beschluß der Gemeinde-
vertretung vom 23.4.
27.10. und 18.12.1964



Imaging

(Vorsteher der Gemeindevertretung)

Bebauungsplan

der Gemeinde Michelsdorf (Kreis Büdingen)
für das Wohngebiet "Am Kleeberg"

Auf Grund der §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), des § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86), der §§ 1, 10, 16, 17, 22 und 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) hat die Gemeinde Michelsdorf am 6.5.65 folgenden Bebauungsplan für das Gebiet "Am Kleeberg" beschlossen.

§ 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Zum Bebauungsplan gehören außer den nachfolgenden Vorschriften der Plan A (Bebauungsplan Maßstab = 1:500)

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das Gewann "Am Kleeberg" Flur 11, die Flurstücke 87, 127, 128, 129, 130, 149 teilweise, 154 teilweise, 174 und 176. Die Grenze des Geltungsbereiches ist im Plan A durch eine schwarze durchgehende Linie gekennzeichnet.

§ 3 Art und Maß der baulichen Nutzung u. Bauweise

1. Das gesamte Baugebiet gilt als reines Wohngebiet (W2)
2. Für das gesamte Baugebiet gilt die offene Bauweise mit höchstens 1 Vollgesch. Soweit es sich aus der Hanglage ergibt, können im Kellergesch. einzelne Aufenthaltsräume unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 eingerichtet werden.
3. Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die Grundflächenzahl 0,4, die Geschößflächenzahl 0,4.

§ 4 Mindestgrundstücksgröße

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 450 m².

§ 5 Stellung der Gebäude

1. Die Gebäudeorientierung ist im Plan A eingetragen. Sie ist für die Ausführung verbindlich.
2. Garagen können die Baugrenze bis 2,00 m überschreiten.